



**VERBINDUNGSTECHNIK**

## **Einkaufsbedingungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Für alle Bestellungen für die Fuchs + Sanders Schrauben-Großhandels GmbH + Co. KG - im folgenden F+S genannt – gelten diese Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht; insbesondere auch dann nicht, wenn der Lieferant auf sie verwiesen hat oder verweist (z.B. in Angeboten oder Auftragsbestätigungen) und ihnen im Einzelfall nicht widersprochen wird.

1.2 Bestellungen von F+S sind verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen. Der Lieferant hat die Bestellung von F+S unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Bestelldatum, so ist F+S berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der Lieferant kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

### **2. Lieferung und Versand**

2.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen. Erkennt der Lieferant, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies F+S unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

2.2 Der Lieferant hat die Versandvorgaben von F+S und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummer von F+S angegeben.

2.3 Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4 Bei Anlieferungen werden ausschließlich Europaletten gemäß der Qualitätsklassifizierung der GS1 im Mindeststandard „B“ akzeptiert. Entspricht eine Europalette nicht den Vorgaben dieser Qualitätsklassifizierung behält F+S sich das Recht vor, dem Lieferanten den Beschaffungspreis von F + S für die Palette in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringen Stückpreises steht dem Lieferanten offen.

### **3. Lieferfristen, Liefertermine**

3.1 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche vereinbart, ist die Ware bis spätestens zum Geschäftsschluss von F+S am Freitag der betreffenden Kalenderwoche anzuliefern.

3.2 F+S ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Unterbleibt eine Zurückweisung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei F+S auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Teil- oder Mehrlieferungen werden nur nach schriftlicher Zustimmung von F+S vorgenommen.

3.3 Verzögert sich die Lieferzeit, ist F+S berechtigt, vom Lieferanten ab Eintritt des Verzuges für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Schadenspauschale in Höhe von 1 % des Lieferwertes zu verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, max. jedoch 10 % dieses Lieferwertes. Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Lieferanten offen. Die Geltendmachung von gesetzlichen Rechten bleibt hiervon unberührt.

#### **4. Qualität und Abnahme**

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und F+S diese auf Verlangen nachzuweisen. F+S behält sich vor, Art und Umfang der Qualitätssicherung durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zu konkretisieren.

4.2 F+S behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennung 30 Tage. Der Lieferant verzichtet auf die Einwendung der Verspäteten Mängelrüge.

4.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

#### **5. Chemikalienverbot, Gefahrstoffe, Umweltschutz und Verpackungsgesetz**

5.1 Der Lieferant sichert F+S zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei ist von verbotenen Stoffen gemäß dem Anhang zu § 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkung des In-Verkehrs-Bringers gefährlicher Stoffe, Zubereitung und Erzeugnissen nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien- Verbotsverordnung) in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung.

5.2 Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der gelieferten Ware inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 53 Abs.1 der Verordnung in einer Menge über 0,1% Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an F+S gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungs Pflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht –EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein SVHC-Stoff größer 0,1% Massenprozent enthalten ist oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU entsprechen. Der Lieferant hat alle Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, zu ersetzen.

- 5.3. Der Lieferant bestätigt, dass alle nach dem VerpackG systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an einem dualen System nach § 7 VerpackG beteiligt sind, bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister nach § 9 VerpackG registriert wurden und eine Datenmeldung nach §10 VerpackG abgegeben wurde.

Unterlässt der Lieferant die Meldung der übergebenen systembeteiligungspflichtigen Verpackung oder überträgt er diese Verpflichtung nicht an den Vorvertreiber, hat er F+S von jeglichen Schäden (insbesondere Bußgelder) freizustellen, die durch die unterlassene Meldungen entstehen.

Hinsichtlich der vom Lieferanten eingesetzten Transportverpackungen und nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen garantiert der Lieferant den sich aus § 15 VerpackG ergebenden Pflichten nachzukommen.

## **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich diese Preise frei Werk verzollt (DDP gem. Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch F+S oder eines Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 6.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummern unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 6.3 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Bezahlung der Rechnung entweder in 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

### **7. Aufrechnung und Abtretung**

- 7.1 Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- 7.2 Die Abtretung von Forderungen gegen F+S ist nur mit deren schriftlichen Zustimmung wirksam.

### **8. Gewährleistung**

- 8.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt F+S auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung erhoben werden.
- 8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
- 8.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch F+S kostenlosen Ersatz zu leisten, einem Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist F+S - nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gem. dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist F+S berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten die gesamte Lieferung zu überprüfen.
- 8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnen frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht an F+S zu erstatten.

### 9. Produkthaftung

9.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er F+S insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von F+S durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird F+S den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

### 10. Subunternehmer

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von F+S nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

### 11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von F+S und alle hiermit zusammenhängenden Einzelheiten vertraulich als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen, die notwendigerweise für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, bspw. Gewichtsangaben für einen Transport zum Lieferort.

11.2 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten usw., die wir den Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben Eigentum von F+S. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der entsprechenden Sorgfalt aufzubewahren.

11.3 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von F+S diese in eine Referenzliste aufnehmen.

### 12. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern F+S dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

### 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Lotte.

### 14. Rechtswahl und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Steinfurt. F+S kann den Lieferanten nach Wahl auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Es gelten die Incoterms 2010.

### 15. Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich, die Inhalte des Code of Conduct von F+S, der auf [www.fuchssanders.de](http://www.fuchssanders.de) veröffentlicht ist, zu beachten und einzuhalten. F+S erwartet, dass die 10 Prinzipien des UN Global Compact von der Lieferkette eingehalten werden.

### 16. Salvatorische Klausel

Sollte einer dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche ersetzt, die dem rechtlich zulässigen materiellen Gehalt am nächsten kommt.

**Fuchs + Sanders Schrauben Großhandels GmbH & Co. KG**  
**Im Westerfeld 1 49504 Lotte**

Quellen: [www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)